

Zum Gesetz über die Kriegsgewinne

Von
Justizrat Albert Pinner.

(Schluß aus Nr. 615.)

Der Gesetzentwurf selbst ist zwar lediglich vorbereitender Natur, enthält aber schon die Grundzüge des Steuergesetzes. Leider entbehrt er der nötigen Bestimmtheit; er erscheint etwas improvisiert und bedarf sicher noch der eingehenden Durcharbeitung.

Das Gesetz verlangt eine Sonderrücklage von 50 pCt. des Mehrgewinnes des Kriegsjahres gegenüber dem Durchschnittsertrage der drei letzten Jahre. Es läßt sich an sich hiergegen nichts sagen, denn der Zweck, den nach der Begründung diese Bestimmung haben soll, nämlich, daß die Verflüchtigung der Gewinne durch die Sonderrücklage verhindert werden soll, ist ein vom Standpunkte des Gesetzgebers durchaus gerechtfertigter. Nur wird leider dieser Zweck des Gesetzgebers sehr unvollkommen erreicht. § 8 bestimmt lediglich, daß die Sonderrücklage getrennt von dem sonstigen Vermögen zu verwalten und anzulegen ist, und ferner im letzten Absatz, daß auch im Falle der Auflösung einer Gesellschaft die Sonderrücklage der freien Verfügung der Liquidatoren bis zur Bestimmung des neuen Gesetzes entzogen ist. Es liegt also günstigstenfalls (auch dies ist nach dem Wortlaut nicht zweifellos) eine Verfügungsbeschränkung der Gesellschaft vor. Es soll augenscheinlich so angesehen werden, als wenn die Sonderrücklage als dem Gesamtvermögen entzogener Vermögensteil von der Gesellschaft verwaltet wird. Dies genügt zweifellos bei Gesellschaften, die in guter Vermögenslage sind, wobei allerdings zu bemerken ist, daß für diese das Gesetz nicht notwendig war. Kommt aber eine Gesellschaft in Vermögensverfall, so ist die Gefahr vorhanden, daß der Gerichtsvollzieher die im Geldspinde der Gesellschaft aufbewahrten Effekten der Sonderrücklage für andere Gläubiger pfändet; es liegt ferner die Gefahr vor, daß Konkurs eröffnet wird, in welchem Falle die Sonderrücklage zur allgemeinen Konkursmasse fließt. Es ist nämlich merkwürdigerweise keine Bestimmung im Gesetz enthalten dahin, daß die Reichskasse wegen ihrer späteren Steuerforderung ein Absonderungsrecht, ein Vorrecht oder ein gesetzliches Pfandrecht an den Effekten der Sonderrücklage hat. Es ist auch aus keiner Bestimmung des Gesetzes dieses indirekt zu folgern. — Demnach ist bei notleidenden Gesellschaften die Schaffung der Sonderrücklage ein Schlag ins Wasser.

Praktisch wird die Beschaffung der Sonderrücklage bei vielen Gesellschaften Schwierigkeiten haben. Es gibt sehr viele Gesellschaften, bei denen, wie ein witziger Direktor gesagt hat, „die Schäden, die der Frieden geschlagen hat, durch den Krieg geheilt sind“, die vor dem Kriege verschuldet waren und durch die Kriegsgewinne in die Lage gesetzt worden sind, ihre Schulden abzuführen, die aber über bare Mittel nicht verfügen. Wollen diese sich eine Sonderrücklage anlegen, so müssen sie Schulden machen, und es ist zweifelhaft, ob allen die Aufnahme von Krediten gelingen wird, abgesehen davon, daß sie jedenfalls höhere Zinsen werden bezahlen müssen, als ihnen die Reichsanleihe, die sie anschaffen, einbringt. — Hier hilft allerdings das Gesetz insofern, als nach § 8, Abs. 2, der Reichskanzler Ausnahmen von der Anlegung der Sonderrücklagen bestimmen kann. — Es ist nur zu hoffen, daß diese Bestimmung in weitherziger Weise ausgelegt wird.

Eine äußerst schwierige Frage, die der Gesetzgeber nur in ganz allgemeiner Weise löst, ist die der Berücksichtigung der Abschreibungen. Steuerpflichtig ist der Mehrgeschäftsgewinn. Dieser ist, wie das Gesetz sagt, der Bilanzgewinn, der nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger, kaufmännischer Buchführung berechnet ist. Abschreibungen sind insoweit zu berücksichtigen, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen. Die Abschreibungen, die zu stillen Reserven führten, waren im allgemeinen stets der Stolz der deutschen Aktiengesellschaften. Der Grundsatz, den an sich das Aktiengesetz aufstellt, daß mit Ausnahme der Dotierung des gesetzlichen Reservefonds alle Gewinne zu verteilen sind, ein Grundsatz, der sich mit der kaufmännischen Solidität nicht verträgt, ist durch die in der Praxis geschaffene Institution der stillen Reserven beseitigt worden, und diesen stillen Reserven danken wir, daß die Aktiengesellschaften auch schwere Zeiten überstanden haben. Es ist an sich steuerrechtlich richtig, daß die Steuer vor derartigen freiwilligen Rückstellungen und gesetzlich überflüssigen Abschreibungen nicht halt macht; es muß aber bei einer so eingreifenden Steuer, die in eine außergewöhnliche Zeit fällt, unbedingt verlangt werden, daß der Gesetzgeber, so schwer dies auch sein mag, faßbare und bestimmte Grundsätze aufstellt. Selbst der sorgsamste Vorstand kann heute nicht wissen, wie er z. B. Guthaben im feindlichen Auslande aufzunehmen hat; er wird oft und meistens über die Verhältnisse des Schuldners überhaupt nichts erfahren; er kann nicht wissen, inwieweit die Beschlagnahmen unserer Feinde sein Eigentum zerstört haben.

Eine ebenso schwierige Frage ist die Bilanzierung von Anlagen, die lediglich oder zum größten Teil für den Krieg bestimmt sind, da bei der unbestimmten Dauer des Krieges niemand wissen kann, wann sie voll abgeschrieben sein müssen. Es ist bereits hervorgehoben, daß es äußerst schwierig ist, hier bestimmte Grundsätze aufzustellen; allein mit der allgemeinen Redensart von einem angemessenen Ausgleich der Wertverminderung kommt man nicht weiter. Man muß bedenken, daß es sich hier um ein Strafgesetz handelt, denn wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über die Bildung der Sonderrücklagen zuwider handelt, wird bestraft, das heißt, also auch derjenige, der eine zu geringe Sonderrücklage schafft. Zu gering ist aber die Sonderrücklage dann, wenn eine Abschreibung gemacht wird, von der vielleicht später der Richter annimmt, daß sie zu hoch war. Es wird daher dieser Punkt einer näheren Bearbeitung bedürfen.

Die Besprechung des Gesetzes hat in betreff eines fernerer Punktes schon jetzt viele Streitfragen geweckt, nämlich bei der Frage, wie der Mehrgewinn zu berechnen ist. Nach dem Gesetze soll ein Mehrgewinn berechnet werden gegenüber dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn der drei letzten Jahre. Es ist nun vielfach aus dem Gesetz herausgelesen worden, daß für diese drei letzten Jahre lediglich der ausgewiesene Gewinn ohne Berücksichtigung der Abschreibungen in Betracht kommt, und es läßt sich nicht leugnen, daß die Bestimmungen des Gesetzes diese Auslegung zulassen. Dies würde natürlich eine Unbilligkeit sein, die der Gesetzgeber sicher nicht gewollt hat. Nehmen wir den Fall an, daß eine Aktiengesellschaft in den drei letzten Jahren jedesmal 10 pCt. Dividende verteilt und jedesmal 5 pCt. des Ertrags als offene oder stille Reserve zurückbehalten hat; im ersten Kriegsjahre ver-

teilt die Gesellschaft 20 pCt. und reserviert wieder 5 pCt. des Gewinnes; diese letztere Reserve ist nach den Bestimmungen des Gesetzes hinzuzurechnen, sodaß also als Gewinn des ersten Kriegsjahres 25 pCt. erscheint. Wenn man nun lediglich die 10 pCt. verteilte Dividende dagegen rechnen würde, so würde der Mehrgewinn 15 pCt. sein, während er in Wirklichkeit, da ja auch in den Vorjahren 15 pCt. verdient ist, nur 10 pCt. ist. Ich bin an sich der Ueberzeugung, daß das Gesetz dies hat aussprechen wollen und ausgesprochen hat. Es würde sich aber sicher empfehlen, dies in einer Weise auszudrücken, die jeden Zweifel ausschließen würde.

Dies sind einige Fragen, die bei der ersten Lektüre des Gesetzentwurfs sich aufdrängen. Sie zeigen jedenfalls das eine, daß es unbedingt nötig ist, daß der Reichstag sich sehr eingehend mit diesem Gesetz beschäftigt. Es war selbstverständlich und dem Geiste des deutschen Volkes entsprechend, daß der Reichstag einstimmig die Kriegsnotgesetze angenommen hat, denn hier handelte es sich darum, für die Zeit des Krieges schleunigst Vorkehrungen zu treffen. Das Gesetz über die Kriegsgewinnsteuer aber ist ein Gesetz, welches erst nach Schluß des Krieges wirken soll und welches einen schweren Eingriff in die Vermögensverhältnisse der Einzelnen bedeutet. Sowohl die Grundsätze, nach denen die Besteuerung eingeführt werden soll, als die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes bedürfen eingehender Erwägung, denn wenn auch das Gesetz zur Zeit nur vorbereitend wirkt, so legt sich die Volksvertretung doch schon durch die Annahme dieses Gesetzes in den Grundätzen fest. Auch hier gilt der Grundsatz: „Bedenke wohl die erste Zeile“.